S 11 RA 572/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 572/01
Datum	21.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RA 10/02
Datum	16.10.2002

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 21. November 2001 hinsichtlich der Kostenentscheidung unter ZurÃ¼ckweisung der Berufung im Ãbrigen wie folgt geÃ¤ndert: Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten des Klageverfahrens zu vier FÃ¼nfteln zu erstatten. Die Beteiligten haben einander auÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger wendet sich dagegen, dass die Beklagte die im Zeitraum vom 16. Juli 1966 bis 17. MÃ¤rz 1990 erzielten Arbeitsentgelte nach dem Anspruchs- und Anwartschafts-Ã¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor dem 01. Juli 1993 begrenzt hat.

Der im â¦ 1926 geborene KlÃ¤ger war vom 16. Juli 1966 bis wenigstens 30. Juni 1990 als Hauptrevisor, Revisionsinspektor und Revisionsgruppenleiter bei der Staatlichen Finanzrevision â Bezirksinspektion C. tÃ¤tig. Zum 01. MÃ¤rz 1971 wurde er in die freiwillige zusÃ¤tzliche Altersversorgung fÃ¼r Mitarbeiter des Staatsapparates aufgenommen.

Mit Bescheid vom 25. April 1995 stellte die Beklagte die Zeit vom 16. Juli 1966 bis 30. Juni 1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur freiwilligen zusÃ¤tzlichen Altersversorgung fÃ¼r hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates fest und begrenzte gleichzeitig die bescheinigten Arbeitsentgelte mit Ausnahme der Zeit vom 18. MÃ¤rz bis 30. Juni 1990. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. Juni 1995 zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 26. Juni 1995 Klage beim Sozialgericht Cottbus erhoben, welche unter dem Aktenzeichen S 9 R 127/95 eingetragen worden ist. Er hat die Begrenzung als strafrechtliche Sanktion fÃ¼r verfassungswidrig gehalten. Nachdem das Sozialgericht mit Beschluss vom 03. August 1995 das Ruhen des Verfahrens angeordnet hatte, erteilte die Beklagte den Bescheid vom 10. April 1997, mit dem sie die Begrenzung der Arbeitsentgelte mit Wirkung vom 01. Januar 1997 aufhob. Mit dem weiteren Bescheid vom 12. September 2001 erstreckte die Beklagte die Aufhebung der Begrenzung der Arbeitsentgelte auf ZeitrÃ¤ume ab 01. Juli 1993. Wegen der ihn weiter belastenden Begrenzung der Arbeitsentgelte fÃ¼r den Zeitraum vom 01. April 1991 bis 30. Juni 1993 hat der KlÃ¤ger am 05.Oktober 2001 die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 21. November 2001 die Klage abgewiesen; auÃergerichtliche Kosten seien nicht zu erstatten. Es hat dazu ausgefÃ¼hrt:

GemÃ¤Ã Artikel 13 Abs. 7 des Zweiten Gesetzes zur Ãnderung und ErgÃ¤nzung des Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetzes (2. AAÃG-ÃndG) hat die Beklagte die im Bescheid vom 25.04.1995 begrenzten Arbeitsentgelte des KlÃ¤gers auch fÃ¼r LeistungszeitrÃ¤ume ab dem 01.07.1993 festgestellt. Insoweit verweist die Kammer gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 3 SGG auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Bescheides vom 12.09.2001.

ErgÃ¤nzend weist die Kammer auf folgendes hin: FÃ¼r den vom KlÃ¤ger genannten Leistungszeitraum 01.04.1991 bis 30.06.1993 durfte die Beklagte die Arbeitsentgelte des KlÃ¤gers nicht ohne Anwendung der Anlagen 4, 5 oder 8 des AAÃG in der bis zum 31.12.1996 geltenden Fassung feststellen. Denn hierfÃ¼r gibt es keine Rechtsgrundlage, insbesondere auch nicht im 2. AAÃG-Ãnderungsgesetz vom 27.07.2001.

Dies ist auch nicht verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28.04.1999 (Az.: 1 BvL 22/95, 1 BvL 34/95) festgestellt, dass die Begrenzung von Arbeitsentgelten nach dem AAÃG fÃ¼r LeistungszeitrÃ¤ume bis zum 30.06.1993 â dem Monat vor Erlass des RentenÃ¼berleitungs-ErgÃ¤nzungsgesetzes â keinen VerstoÃ gegen das Grundgesetz, insbesondere nicht gegen Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 14 GG, darstellt. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgefÃ¼hrt: "Handelt es sich um die Regelung komplexer Lebenssachverhalte, so kann dem Gesetzgeber eine angemessene Zeit zur Sammlung von Erkenntnissen und Erfahrungen eingerÃ¤umt werden. In dieser Zeit darf er sich mit grÃ¶beren Typisierungen und Generalisierungen begnÃ¼gen. Die damit einhergehenden HÃ¤rten und

Ungerechtigkeiten geben erst dann Anlass zur verfassungsrechtlichen Beanstandung, wenn der Gesetzgeber seine Regelungen nicht anhand inzwischen mÃ¶glicher Erkenntnisse und Erfahrungen Ã¼berprÃ¼ft und auf den Versuch einer sachgerechten LÃ¶sung verzichtet.

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine grÃ¶bere Typisierung und Generalisierung waren zunÃ¤chst gegeben. Es galt, die Ãberfâ¼hrung von AnsprÃ¼chen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik in der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals gesetzlich zu regeln. Besondere Probleme bereitete dabei die Frage der BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤higkeit von Arbeitsentgelten oder Arbeitseinkommen, die vor oder wÃ¤hrend der ZugehÃ¶rigkeit zu diesem Versorgungssystem erzielt worden waren. Hinreichende Erkenntnisse und Erfahrungen lagen insoweit noch nicht vor. Anders als etwa fÃ¼r Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung konnte fÃ¼r die Berechtigung aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen auf aussagefÃ¤hige Daten zunÃ¤chst nicht zurÃ¼ckgegriffen werden. Verwertbare Unterlagen und VersicherungsverlÃ¤ufe waren hÃ¤ufig nicht vorhanden. Insoweit fehlte es an ausreichenden und zuverlÃ¤ssigen Informationen Ã¼ber individuell erzielte Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen, Verdienstpannen und DurchschnittseinkÃ¼nfte. Teilweise mussten die Rechtsgrundlagen der zahlreichen Versorgungssysteme erst ermittelt werden, weil sie nicht verÃ¶ffentlicht waren. Bei dieser Sachlage hÃ¤tten genauere rechtliche Unterscheidungen nur mit erheblicher VerzÃ¶gerung getroffen werden kÃ¶nnen. Der Gesetzgeber war aber zu Recht darauf bedacht, so schnell wie mÃ¶glich Ãberleitungsregelungen zu erlassen und ihren Vollzug sicherzustellen."

Gegen den ihm am 15. Dezember 2001 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 09. Januar 2001 eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, mit der er vortrÃ¤gt:

Die Neuberechnung seiner Rente habe gezeigt, dass fÃ¼r den Zeitraum 01. April 1991 bis 30. Juni 1993 die KÃ¼rzung seiner Arbeitsentgelte fortbestehe. Der dagegen eingelegte Widerspruch sei mit Widerspruchsbescheid vom 12. Juli 2002 zurÃ¼ckgewiesen worden. Er betrachte trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die Begrenzungsregelung fÃ¼r die Zeit bis Juni 1993 als ungerechtfertigte Bestrafung.

Der KlÃ¤ger beantragt nach seinem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 21. November 2001 aufzuheben und die Beklagte unter Ãnderung des Bescheides vom 25. April 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Juni 1995 zu verpflichten, die im Zeitraum vom 16. Juli 1966 bis 17. MÃ¤rz 1990 erzielten Arbeitsentgelte auch fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor dem 01. Juli 1993 ohne Begrenzung festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten (â¦),die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat hat trotz des Ausbleibens des KlÃ¤gers im Termin verhandeln und entscheiden kÃ¶nnen, weil in der Terminsmitteilung auf diese Rechtsfolge eines Ausbleibens nach Â§ 126 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hingewiesen worden ist.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist in der Hauptsache unbegrÃ¼ndet; lediglich in Bezug auf die Kostenentscheidung hat sie weitgehend Erfolg.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 25. April 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Juni 1995 ist, soweit darÃ¼ber nach Erteilung der Bescheide vom 10. April 1997 und 12. September 2001 noch zu entscheiden ist, also fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor dem 01. Juli 1993, rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte weitere Arbeitsentgelte feststellt. Die Beklagte musste vielmehr die tatsÃ¤chlichen Arbeitsentgelte in dem bezeichneten Zeitraum und in der genannten HÃ¶he begrenzen.

Nach Â§ 8 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 und Abs. 2 AAÃG hat der vor der ÃberfÃ¼hrung der AnsprÃ¼che und Anwartschaften zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger dem fÃ¼r die Feststellung der Leistungen zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Rentenversicherung unverzÃ¼glich die Daten mitzuteilen, die zur DurchfÃ¼hrung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Dazu gehÃ¶ren auch das tatsÃ¤chlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet, sowie die Daten, die sich nach Anwendung von Â§Â§ 6 und 7 AAÃG ergeben. Der VersorgungstrÃ¤ger hat dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach Â§ 8 Abs. 2 AAÃG durch Bescheid bekannt zu geben (Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAÃG). VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 19 AAÃG (freiwillige zusÃ¤tzliche Altersversorgung fÃ¼r hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates) ist die Beklagte (Â§ 8 Abs. 4 Nr. 1 AAÃG).

Nach Â§ 6 Abs. 2 AAÃG in der Fassung des Gesetzes zur ErgÃ¤nzung der RentenÃ¼berleitung (RÃ¼-ErgG) vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat der VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu dem Versorgungssystem der Anlage 1 Nr. 19 AAÃG, in denen ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 8 bezogen wurde, den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen hÃ¶chstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 4 zugrunde zu legen. Wurde ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Ã¼ber dem jeweiligen Betrag der Anlage 8 bezogen, ist den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst der Betrag zugrunde zu legen, der sich

ergibt, wenn das Doppelte des den jeweiligen Betrag der Anlage 8 Ã¼bersteigenden Teils des erzielten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens von dem jeweiligen Betrag der Anlage 4 abgezogen wird, mindestens jedoch der jeweilige Betrag der Anlage 5; hierbei sind die jeweiligen BetrÃ¤ge der Anlage 3 nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Die Beklagte hat danach zu Recht die tatsÃ¤chlichen Arbeitsentgelte, soweit sie vom 16. Juli 1966 bis 17. MÃ¤rz 1990 erzielt wurden, begrenzt.

Es handelt sich bei diesen Zeiten um Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu dem Versorgungssystem der Anlage 1 Nr. 19 AAÃG. Der KlÃ¤ger gehÃ¶rte von Beginn an dem mit Wirkung zum 01. MÃ¤rz 1971 (Â§ 19 Abs. 1 dieser Versorgungsordnung, abgedruckt in Aichberger II Sozialgesetze Nr. 208) geschaffenen Zusatzversorgungssystem an. Die Zeiten ab 16. Juli 1966 bis zur EinfÃ¼hrung dieses Zusatzversorgungssystems sind ebenfalls dem Versorgungssystem zuzuordnen. Nach Â§ 5 Abs. 2 AAÃG gelten auch solche Zeiten als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu diesem Versorgungssystem, wenn diese Zeiten, hÃ¤tte das Versorgungssystem bereits bestanden, in ihm zurÃ¼ckgelegt worden wÃ¤ren. Dies ist vorliegend der Fall. Das Zusatzversorgungssystem der hauptamtlichen Mitarbeiter des Staatsapparates galt nach Â§ 1 Abs. 1 dieser Versorgungsordnung fÃ¼r Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates (vgl. hierzu auch die Richtlinie zur DurchfÃ¼hrung der Versorgungsordnung vom 17. Juni 1975, abgedruckt in Aichberger II Sozialgesetze Nr. 209). Nach Â§ 2 Abs. 1 Buchstabe a dieser Versorgungsordnung konnten alle Mitarbeiter des Staatsapparates beitreten, die ab Aufnahme der TÃ¤tigkeit im Staatsapparat bis zum Rentenalter mindestens 15 Jahre ununterbrochen im Staatsapparat tÃ¤tig sein konnten. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte damit ab Beginn seiner TÃ¤tigkeit bei der Staatlichen Finanzrevision â Bezirksinspektion C. in dieses Zusatzversorgungssystem aufgenommen werden kÃ¶nnen, sofern es zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden hÃ¤tte.

Der KlÃ¤ger erzielte vom 16. Juli 1966 bis 31. Dezember 1968 kalenderjÃ¤hrlich jeweils ein Arbeitsentgelt bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 8 und im Ãbrigen bis zum 17. MÃ¤rz 1990 kalenderjÃ¤hrlich jeweils ein darÃ¼ber hinausgehendes Arbeitsentgelt. Die von der Beklagten vorgenommene HÃ¶he der Begrenzung im einzelnen entspricht Â§ 6 Abs. 2 AAÃG, was im Ãbrigen vom KlÃ¤ger auch nicht in Zweifel gezogen wird.

Von der Ausnahmeregelung des Â§ 6 Abs. 4 AAÃG i. V. m. Anlage 7 wird der KlÃ¤ger nicht erfasst. Danach findet Â§ 6 Abs. 2 AAÃG keine Anwendung u. a. fÃ¼r hauptamtliche Mitarbeiter bei Einrichtungen in Kreisen, StÃ¤dten, Stadtbezirken oder Gemeinden fÃ¼r Zeiten ihrer ZugehÃ¶rigkeit zu dem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 19 AAÃG. Der KlÃ¤ger war in der streitigen Zeit nicht bei einer solchen Einrichtung beschÃ¤ftigt.

Â§ 6 Abs. 2 AAÃG in der o. g. Fassung ist durch das Zweite Gesetz zur Ãnderung und ErgÃ¤nzung des Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetzes (2. AAÃG-Ãnderungsgesetz â 2. AAÃG-ÃndG) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) nicht fÃ¼r Zeiten vor dem 01. Juli 1993 geÃ¤ndert worden. Nach Art. 13 Abs. 7 Satz

1 erster Halbsatz 2. AAÃG-ÃndG treten mit Wirkung vom 01. Juli 1993 Â§ 6 Abs. 2 und 3 sowie Anlage 4 und 5 AAÃG in der Fassung des AAÃG-Ãnderungsgesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674) fÃ¼r Personen in Kraft, fÃ¼r die am 28. April 1999 ein ÃberfÃ¼hrungsbescheid eines VersorgungstrÃ¤gers â wie hier â noch nicht bindend war. Diese Vorschriften, auf denen der Bescheid vom 10. April 1997 beruht und die eine Begrenzung des Arbeitsentgeltes nur vorsehen, wenn ein solches mindestens in HÃ¶he des jeweiligen Betrages der (dortigen) Anlage 4 AAÃG bezogen wurde, sind somit durch das 2. AAÃG-ÃndG nicht fÃ¼r eine Zeit vor dem 01. Juli 1993 in Kraft gesetzt worden.

Â§ 6 Abs. 2 AAÃG in der o. g. Fassung ist auch nicht verfassungswidrig, wie das Sozialgericht unter Hinweis auf die dazu ergangene Entscheidung des BVerfG ausgefÃ¼hrt hat. Der Senat tritt dem in vollem Umfang bei.

Der KlÃ¤ger mag dies als "ungerechtfertigte Bestrafung" ansehen. Darauf kommt es jedoch nicht an. Soweit ein vom Gesetzgeber erlassenes Gesetz nicht gegen das Grundgesetz (GG) verstÃ¶Ãt, was das BVerfG fÃ¼r die Vorschrift des Â§ 6 Abs. 2 AAÃG in der anzuwendenden Fassung abschlieÃend und verbindlich entschieden hat, ist es insbesondere auch von den Gerichten, die nach Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden sind, zu beachten und anzuwenden. Im Rahmen des GG bestimmt der Gesetzgeber, was gerecht ist. Seine diesbezÃ¼gliche Auffassung ist hinzunehmen, denn er reprÃ¤sentiert in Gestalt des Bundestages, aber auch des Bundesrates, das Volk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG). Es obliegt somit dem Volk in seiner Gesamtheit, reprÃ¤sentiert durch die von ihm gewÃ¤hlten Organe der Gesetzgebung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG), dem Gemeinwohl entsprechende gerechte Gesetze zu beschlieÃen. Es liegt in der Natur der Sache, dass diesem Zweck dienende Gesetze das Individualinteresse einzelner tangieren kÃ¶nnen und deswegen von diesen als ungerechtfertigt angesehen werden. Die Verfassungsordnung trÃ¤gt dies, denn sie basiert auch auf der Erkenntnis, dass es eine absolute Gerechtigkeit nicht gibt, und darauf dass die Demokratie die Staatsform ist, die am besten Gemeinwohl und Individualinteressen in vernÃ¼nftigen Einklang bringen kann.

Die Berufung muss somit in der Hauptsache erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung des Sozialgerichts ist jedoch zu Ã¤ndern, da sie nicht dem Ergebnis des Klageverfahrens entspricht. Nach Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG hat das Gericht im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben. Diese Entscheidung hat nach sachgerechtem Ermessen zu ergehen. In der Regel ist es sachgerecht, die Kostentragungspflicht (der Beklagten) vom Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens abhÃ¤ngig zu machen.

Der KlÃ¤ger hat im Klageverfahren im Wesentlichen Erfolg gehabt, denn mit den Bescheiden vom 10. April 1997 und 12. September 2001 wurde die Begrenzung seiner Arbeitsentgelte fÃ¼r ZeitrÃ¤ume ab 01. Januar 1997 bzw. 01. Juli 1993 aufgehoben. Sie hat nunmehr nur noch Wirkung fÃ¼r die Zeit vom 01. April 1991, dem Beginn der dem KlÃ¤ger gezahlten Regelaltersrente, bis zum 30. Juni 1993, also fÃ¼r einen geringen Zeitraum in der Vergangenheit. Es ist daher

gerechtfertigt, dass die Beklagte, abgestellt auf die ZeitrÃ¤ume des Rentenbezuges vier FÃ¼nftel der auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers fÃ¼r das Klageverfahren trÃ¤gt.

AuÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht erstatten, denn mit der Berufung ist der KlÃ¤ger in der Hauptsache erfolglos geblieben.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024